



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Vergabe des Deutschlandstipendiums vom 29. Mai 2019

## **Neufassung der Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Vergabe des Deutschlandstipendiums vom 29. Mai 2019**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Vergabe des Deutschlandstipendiums vom 29. Mai 2019 bekannt.

### **Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Vergabe des Deutschlandstipendiums**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) sowie der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 29. Mai 2019 gem. § 37 Abs. 1 S. 3 NHG die nachfolgende Richtlinie zur Vergabe des Deutschlandstipendiums beschlossen.

#### **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

#### **§ 2 Förderfähigkeit**

- (1) Gefördert werden können an der Leuphana Universität Lüneburg immatrikulierte Bachelorstudierende im College, Masterstudierende in der Graduate School sowie Bachelor- und Masterstudierende in der Professional School.
- (2) Ausgenommen von der Förderung sind
  1. Promotionsstudierende, auch soweit sie in einem Promotionsprogramm oder Promotionsstudium eingeschrieben sind;
  2. Studierende, die eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs. 3 Stipendienprogramm-Gesetz genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhalten. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

#### **§ 3 Umfang der Förderung, Aufbringung der Mittel**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300.00 €. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der nach § 11 Abs. 2 Stipendienprogramm-Gesetz eingeworbene Eigenanteil an privaten Mitteln höher ist als 150.00 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Stipendien werden aus öffentlichen Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie aus von der Leuphana Universität Lüneburg eingeworbenen privaten Mitteln finanziert. Die Aufteilung der Gesamtsumme richtet sich nach § 11 Stipendienprogramm-Gesetz.

#### **§ 4 Bewerbungsverfahren**

- (1) Die Stipendien werden allgemein zugänglich in geeigneter Form ausgeschrieben.
- (2) In der Ausschreibung werden die für die jeweilige Vergaberunde maßgeblichen Kriterien für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie für die Stipendienvergabe rechtsverbindlich bekannt gemacht.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Für das Auswahlverfahren ist ein Stipendenauswahlausschuss zuständig. Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an kraft Amtes
  1. der/die Präsident/in oder eine von dem oder der Präsidenten/Präsidentin bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. die Dekaninnen oder Dekane oder die jeweils von diesen bestellte Person (jeweils ein/e Vertreter/in pro Fakultät),
  3. die Leiterinnen bzw. Leiter von College, Graduate School und Professional School oder die jeweils von diesen bestellte Person und
  4. die oder der Gleichstellungsbeauftragte oder eine von ihm/ihr bestellte Person.

- (2) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Mitglieder nehmen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, die ihnen oder einer\* einem Verwandten einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können, nicht teil. In diesem Fall gelten die Regelungen über die Stellvertretung.

Der Stipendenauswahlausschuss legt für jede Vergaberunde im Vorhinein die Gewichtung der Auswahlkriterien gemäß Stipendienprogramm-Gesetz und Stipendienprogramm-Verordnung fest. Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss anhand der gewichteten Auswahlkriterien die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

- (3) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben.

#### **§ 6 Bewilligung**

- (1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Eine erneute Bewerbung ist möglich.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

- (4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der/die Stipendiat\*in an der Leuphana Universität Lüneburg immatrikuliert ist. Wechselt der/die Stipendiat\*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Leuphana Universität Lüneburg. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 4, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

### **§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

### **§ 8 Beendigung**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der/die Stipendiat\*in

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der/die Stipendiat\*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

### **§ 9 Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der/die Stipendiat\*in den Pflichten nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewerber\*innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

- (2) Der/die Stipendiat\*innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Stipendiat\*innen haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Stipendienprogramm-Gesetz erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 11 Kontakt zwischen Stipendiatinnen, Stipendiaten und Förderern**

Die Leuphana Universität Lüneburg kann den Kontakt mit der/die Stipendiat\*innen mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise fördern, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Der/die Stipendiat\*innen ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

